

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG  
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG**

**im Stadtgebiet Sundern**

Die Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG, v. d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v. d. GF Dr. Markus Hakes mit Sitz in 52070 Aachen, Krefelder Straße 203, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 27.11.2024 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs.7 BImSchG für den Typenwechsel von zwölf Windenergieanlagen auf den Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 in der Gemarkung Stockum in der Flur 5 auf dem Flurstück 81, in der Flur 6 auf den Flurstücken 179, 8, 298, 265, 27, 282, 149, 150 und 261 und in der Gemarkung Hagen in der Flur 4 auf den Flurstücken 28 und 36 und in der Flur 5 auf den Flurstücken 45, 54, 3 und 8 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Durch die Änderung des Anlagentyps werden der Standort und die bereits genehmigten Anlagendimensionen (Nabenhöhe, Rotorblätter, etc.) nicht verändert. Es werden der Hauptumrichter, die Maschinenhausverkleidung, das Blattlager, die Rotorbremse und der Betriebsmodus geändert.

Es ändert sich der Betriebsmodus der WEA und somit die Schallemissionen. Weitere umweltrelevante Änderungen erfolgen nicht. Die Schalleistungspegel werden voraussichtlich laut der schalltechnischen Stellungnahme an allen für die WEA relevanten Immissionsorten, unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung, die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. werden maximal um 1 dB(A) überschritten, was gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 aufgrund der Vorbelastung zulässig ist.

Durch die Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 zum UVPG nicht negativ beeinflusst.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass keine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.02.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40652-2024-04

Im Auftrag  
gez.  
Schlichting